




Roß AI
Urkundenbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT KASSEL
IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

Städtische Werke Aktiengesellschaft, vertr. durch den Vorstand Dipl.-Kfm. Andreas Helbig,
Dr. Thorsten Ebert u. Dipl.-oec. Stefan Welsch, Königstor 3 - 13, 34117 Kassel

- Klägerin -

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Johanna Feuerhake, Geiststr. 2, 37073 Göttingen

hat das Amtsgericht Kassel durch den Richter am Amtsgericht Merker aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06.02.2012

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Berufung wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Von der Darstellung wird abgesehen gemäß § 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist unbegründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung der Restbeträge aus den Rechnungen vom 14.07.2010 und 27.08.2011 in Höhe von 226,47 EUR. Das Klagevorbringen rechtfertigt nicht die nach den einseitigen Gaspreiserhöhungen noch offenen Zahlbeträge.

Zwischen den Parteien ist ein Versorgungsvertrag zustande gekommen, der nach den Regelungen der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) im Rahmen einer Versorgungspflicht zu beurteilen ist. Nach §§ 5 Abs. 2, 6 Abs. 1 Satz 2 GasGVV stellt das Gasversorgungsunternehmen zu den jeweiligen allgemeinen Tarifen und Bedingungen Gas zur Verfügung.

Die Anforderungen an Gaspreiserhöhungen ergeben sich in formeller Hinsicht aus § 5 Abs. 2 GasGVV. Hiernach werden Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens 6 Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Außerdem ist der Grundversorger nach § 5 Abs. 2 Satz 2 GasGVV verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf der Internetseite zu veröffentlichen. Diese Voraussetzungen hat die Klägerin nicht dargetan.

Auch liegen die materiellen Voraussetzungen für einseitige Preiserhöhungen im geltend gemachten Abrechnungszeitraum nicht vor. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (NJW 2007, 2540) unterliegen einseitige Tarifierhöhungen des Gasversorgers der gerichtlichen Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB. Allein der bei Vertragschluss zugrundeliegende Tarifsockel, der im Streitfall nicht geltend gemacht wird, ist der Billigkeitskontrolle entzogen.

Nach dieser Rechtsprechung sind einseitige Gaspreiserhöhungen nicht unbillig, wenn lediglich Bezugskostensteigerungen weitergegeben und der Anstieg der Bezugskosten nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen wird (BGH, a.a.O., 2542). Auch diese Voraussetzungen legt die Klägerin nicht dar. Sie vertritt vielmehr die Auffassung, auf eine Billigkeitskontrolle komme es aufgrund der Wettbewerbssituation im Abrechnungszeitraum mit der Möglichkeit des Anbieterwechsels nicht an. Im Übrigen sei der Verzicht auf das bestehende Kündigungsrecht als konkludente Zustimmung zu den Preiserhöhungen zu verstehen. Das Gericht folgt dieser Auffassung nicht:

Letzterem steht schon der Klagevortrag entgegen, wonach der Beklagte den Preiserhöhungen jeweils widersprochen hat. Außerdem stellt der Verzicht auf gesetzliche Gestaltungsrechte (§ 5 Abs. 3 GasGVV) keine zustimmende Willenserklärung zu Preiserhöhungen dar.

Unrichtig ist im Weiteren der Klagevortrag, die fortlaufenden Widersprüche des Beklagten gegen die einseitigen Gaspreiserhöhungen des Grundversorgers seien nach § 242 BGB unbeachtlich, weil aufgrund des Marktumfelds ein einfacher Anbieterwechsel möglich gewesen sei. Die Klägerin übersieht, dass sie als Grundversorger an die Vorgaben der GasGVV gebunden ist und damit Preisanpassungen der gerichtlichen Billigkeitskontrolle unterliegen (BGH, a.a.O.). Dieser Billigkeitskontrolle kann sich die Klägerin nicht dadurch entziehen, indem sie den jeweiligen Kunden auf sein Kündigungsrecht nach der GasGVV verweist. Vielmehr stehen dem Kunden bei Preiserhöhungen zwei Möglichkeiten offen: neben der ihm durch § 315 Abs. 3 BGB eröffneten Möglichkeit einer gerichtlichen Nachprüfung der Preiserhöhung am Maßstab des billigen Ermessens kann er sich durch Kündigung vom Versorgungsvertrag zu lösen (BGH, Beschluss vom 29.06.2011, Az.: VIII ZR 211/10, Tz. 20 – zit. nach juris). Dieses Wahlrecht des Verbrauchers muss der Grundversorger hinnehmen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Die Berufung ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des § 511 Abs. 4 ZPO nicht vorliegen. Die Voraussetzungen von Preiserhöhungen der Grundversorger sind höchst-richterlich geklärt (BGH, NJW 2007, 2540). Eine Rechtsprechungsänderung des Bundesgerichtshofs zeichnet sich nicht ab. Vielmehr wurde in der Entscheidung vom 29.06.2011

ausdrücklich daran festgehalten, dass die Billigkeitskontrolle auch unter Geltung der GasGVV zur Anwendung kommt.


Merker